

Vortrag an den Ministerrat

Wahlangelegenheiten; Bundeswahlbehörde;

Nationalratswahl 2019; Änderung in der Zusammensetzung seitens der wahlwerbenden Partei „Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei“ gemäß § 19 Abs. 2 NRWO

Die Berufung der Beisitzerinnen und der Beisitzer sowie der Ersatzbeisitzerinnen und der Ersatzbeisitzer in die Bundeswahlbehörde erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2022, durch die Bundesregierung.

Gemäß § 19 Abs. 2 NRWO steht es den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern sowie von Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Die wahlwerbende Partei „Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei“ hat in der Bundeswahlbehörde als neuen Beisitzer Dr. Christian Stocker anstelle von Mag. Laura Sachslehner namhaft gemacht. Mag. Laura Sachslehner scheidet als Beisitzerin aus der Bundeswahlbehörde aus. Demnach ist von der Bundesregierung Dr. Christian Stocker zu berufen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Auf Vorschlag der wahlwerbenden Partei ‚Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei‘ wird Dr. Christian Stocker als Beisitzer in die Bundeswahlbehörde berufen.“

4. Oktober 2022

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister